

Studienordnung für den Teilstudiengang behindertpädagogische Fachrichtungen – Lehramt an Sonderschulen (LASO)

Vom 16. August 2000

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 7. Februar/11. April 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 16. August 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung für den Teilstudiengang behindertpädagogische Fachrichtungen / Lehramt an Sonderschulen (LASO) nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Umfang und Gliederung des Studiums

Diese Studienordnung regelt das Studium im Teilstudiengang behindertpädagogische Fachrichtungen unter Beachtung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (LPO) vom 18. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 143) einschließlich der Anlage 2 unter Beachtung der Rahmen-Studienordnung für das Studium des Lehramts an Sonderschulen vom 3. November 1983 (Amtl. Anz. 1984 S. 776). Der durch den Gesamtumfang fixierte Stundenrahmen wird nachfolgend unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben der Prüfungsordnung ausgefüllt.

Der Teilstudiengang behindertpädagogische Fachrichtungen kann in acht Semestern absolviert werden. Das Studium des Teilstudienganges beträgt in der Regel 80 Semesterwochenstunden (SWS), also etwa 34 bis 46 SWS pro Fachrichtung einschließlich der übergreifenden Anteile. Der Zeitbedarf für die Erste Staatsprüfung ist hierin nicht enthalten. Er beträgt ohne den Zeitbedarf für die Erstellung der Hausarbeit (drei Monate) etwa ein Semester.

Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (Grundstudium), eine Hauptphase (Hauptstudium) und die Abschlussphase (Erstes Staatsexamen).

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium behindertpädagogischer Fachrichtungen bereitet auf das schulisch bezogene Referendariat und die spätere Berufstätigkeit der Studierenden in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern vor. Das geschieht auf der Grundlage der Prüfungsordnung von 1982, die in neun

schulformbezogenen Fachrichtungen Zulassungsvoraussetzungen definiert. Die vorliegende Studienordnung und der ihr folgende Studienplan ermöglichen den Erwerb der prüfungsordnungsgemäßen Zulassungsvoraussetzungen in einer Interpretation der Inhalte, die den fachlichen und aktuell schulstrukturellen Erfordernissen, insbesondere dem schulgesetzlich verankerten Primat der Integration, entsprechen. Die Studierenden werden ermutigt, in sequentiell aufgebauten fachrichtungsübergreifenden Orientierungs- und allgemeinen Veranstaltungen, wie auch in fachrichtungsbezogenen Kernveranstaltungen die gewünschten akademischen Qualifikationen der ersten Phase der Lehrerbildung zu erwerben. Schwerpunktsetzungen und Vertiefungen in allgemein-behindertpädagogischen oder fachrichtungsspezifischen Veranstaltungen sind erwünscht.

§ 3

Einführungsphase (Grundstudium)

Der Besuch einer Orientierungseinheit (OE) zu Beginn des Studiums wird dringend empfohlen. Im Anschluss daran sind die folgenden einführenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- | | |
|--|--------|
| 1) ein Proseminar oder eine einführende Vorlesung zur Allgemeinen Behindertenpädagogik | 2 SWS |
| 2) ein Proseminar zur Psychologie der Behinderten | 2 SWS |
| 3) ein Proseminar zur Soziologie der Behinderten | 2 SWS |
| 4) ein Proseminar zur psychologisch-pädagogischen Diagnostik der Behinderten | 2 SWS |
| 5) zwei Proseminare zur Psychopathologie (je Fachrichtung eines) | 4 SWS |
| 6) zwei Unterrichtspraktische Einführungen (je Fachrichtung eine) | 4 SWS |
| 7) zwei Proseminare zur Einführung in die Fachrichtung (je Fachrichtung eines) | 4 SWS |
| <hr/> | |
| | 20 SWS |

Folgende Lehrveranstaltungen sind fachrichtungsbezogen zu besuchen:

Für die Fachrichtung Blindenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Ophthalmologie I 4 SWS
- ii) Proseminar zur Einführung in die Blindenpunktschrift (F.T./I.M. I) 2 SWS

Für die Fachrichtung Gehörlosenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde 2 SWS
- ii) Proseminar zur Phonetik / Sprachwissenschaft 2 SWS
- iii) Proseminar zur Pädagogischen Audiologie 2 SWS
- iv) Proseminar zur Hör-Sprach-Förderung I (F.T./I.M. I) 2 SWS
- v) Grundkurs in LBG I / DGS I (*) 2 SWS

Für die Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:

- i) Proseminar in Pädiatrie 2 SWS
- ii) Proseminar in Orthopädie 2 SWS
- iii) Proseminar zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M. I) 2 SWS

Für die Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde 2 SWS
- ii) Proseminar zur Phonetik / Sprachwissenschaft 2 SWS
- iii) Proseminar zur Pädagogischen Audiologie 2 SWS
- iv) Proseminar zur Hör-Sprach-Förderung I (F.T./I.M. I) 2 SWS
- v) Grundkurs in LBG I / DGS I (*) 2 SWS

Für die Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Ophthalmologie I 4 SWS
- ii) Proseminar zur Einführung in die Blindenpunktschrift (F.T./I.M. I) 2 SWS

Für die Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde 2 SWS
- ii) Proseminar zur Phonetik 2 SWS
- iii) Proseminar zur Sprachwissenschaft 2 SWS
- iv) Proseminar zur Pädagogischen Audiologie 2 SWS

(*) Grundkurs in LBG oder DGS gemäß Anweisung des LPA von 1989 als Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen für die Fachrichtungen Gehörlosenpädagogik und Schwerhörigenpädagogik.

Nähere Hinweise zur sinnvollen Gestaltung der Einführungsphase (Grundstudium) finden sich im Studienplan. Der Abschluss der Einführungsphase erfolgt durch die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung.

§ 4

Hauptphase (Hauptstudium) ohne Lehrveranstaltungen zu den Vertiefungsgebieten

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- 1) ein Hauptseminar zur Allgemeinen Behindertenpädagogik 2 SWS
 - 2) ein Hauptseminar zur Psychologie der Behinderten 2 SWS
 - 3) ein Hauptseminar zur Soziologie der Behinderten 2 SWS
 - 4) ein Hauptseminar zur psychologisch-pädagogischen Diagnostik der Behinderten 2 SWS
 - 5) vier didaktische Seminare (je Fachrichtung zwei) 8 SWS
 - 6) vier Hauptseminare (je Fachrichtung zwei) 8 SWS
 - 7) vier Hauptseminare zum Anfangsunterricht/Frühförderung (je Fachrichtung zwei) 8 SWS
- 32 SWS

Folgende Lehrveranstaltungen sind fachrichtungsbezogen zu belegen:

Für die Fachrichtung Blindenpädagogik:

- i) Hauptseminar zur Ophthalmologie II (Physiologische Optik) 2 SWS
- ii) Hauptseminar zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M. II) 2 SWS

Für die Fachrichtung Gehörlosenpädagogik:

- i) Hauptseminar zur Phonetik / Sprachwissenschaft 2 SWS
- ii) Hauptseminar zur Hör-Sprach-Förderung II (F.T./I.M. II) 2 SWS
- iii) Grundkurs in LBG II / DGS II (*) 4 SWS

Für die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik:

- i) zwei Hauptseminare zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M.) 4 SWS

Für die Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:

- i) Hauptseminar zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M. II) 2 SWS

Für die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik:

- i) zwei Hauptseminare zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M.) 4 SWS

Für die Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik:

- i) Hauptseminar zur Phonetik / Sprachwissenschaft 2 SWS
ii) Hauptseminar zur Hör-Sprach-Förderung II (F.T./I.M. II) 2 SWS
iii) Grundkurs in LBG II / DGS II (*) 4 SWS

Für die Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik:

- i) Hauptseminar zur Ophthalmologie II (Physiologische Optik) 2 SWS
ii) Hauptseminar zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M. II) 2 SWS

Für die Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

- i) Hauptseminar zur Sprachwissenschaft 2 SWS
ii) zwei Hauptseminare zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M.) 4 SWS

Für die Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:

- i) zwei Hauptseminare zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M.) 4 SWS
(* Grundkurs in LBG oder DGS gemäß Anweisung des LPA von 1989 als Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen für die Fachrichtungen Gehörlosenpädagogik und Schwerhörigenpädagogik.

§ 5

Praktika

In jeder gewählten behindertenpädagogischen Fachrichtung ist ein Praktikum abzuleisten. Die Praktika werden semesterbegleitend (im Umfang von jeweils 2 SWS) oder in der vorlesungsfreien Zeit (jeweils vier Wochen) gemacht. Das Praktikum erfolgt in für die jeweils spezifischen Förderschwerpunkte relevanten Einrichtungen. Anbindungen des Praktikums an andere Veranstaltungen, z. B. in Form von Sequenzen, regelt der Studienplan. 4 SWS

§ 6

Vertiefung im Hauptstudium

Die Vertiefung kann in individuellen Arbeitsfeldern und Bereichen innerhalb einer behindertenpädagogischen

Fachrichtung bzw. fachrichtungsübergreifend erfolgen. Sie sollte auf aktuelle Lehr- und Forschungsschwerpunkte bezogen sein. Gewählte Vertiefungsveranstaltungen können je nach thematischem Schwerpunkt für die Pflichtveranstaltungen angerechnet werden. In solchen Kombinationen behindertenpädagogischer Fachrichtungen (z. B. Blinden- und Gehörlosenpädagogik), in denen das Stundenvolumen von 80 SWS bereits durch die unter § 3 und § 4 aufgeführten Pflichtveranstaltungen ausgeschöpft wird, müssen die Vertiefungsveranstaltungen vollständig aus dem Kanon dieser Pflichtveranstaltungen gewählt werden. bis zu 12 SWS

§ 7

Leistungsnachweise

Zu Beginn der Lehrveranstaltungen gibt die/der Lehrende bekannt, welche Studienleistungen für die Bescheinigung der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme erforderlich sind.

§ 8

Zwischenprüfung und Erstes Staatsexamen

Die Zwischenprüfung wird durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft abgenommen und ist in einer eigenen Zwischenprüfungsordnung geregelt.

Das Erste Staatsexamen wird durch das Lehrerprüfungsamt abgenommen. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums erfolgt durch das Lehrerprüfungsamt im Rahmen der Zulassung zum Ersten Staatsexamen.

§ 9

Studienberatung

Die Studienberatung findet in den Orientierungsveranstaltungen, in den Sprechstunden der hauptamtlich Lehrenden und im Rahmen der Zwischenprüfung statt.

Beratungsgrundlage ist neben dieser Studienordnung der Studienplan.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Studienordnung ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium. § 10

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 15. Mai 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1852